

Freunde alter Landmaschinen Altengeseke e. V.

Satzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Jahresbeitrag
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Übertragung und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Haftung des Vereins
- § 14 Auflösung des Vereins

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde alter Landmaschinen Altengeseke e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Anröchte-Altengeseke.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung durch Erhalt des kulturellen Erbes der agrartechnischen Entwicklung unserer Heimat, der Soester Börde. Dies insbesondere durch die Erhaltung, Instandsetzung, Pflege und Bedienung von historischen, landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. Der Satzungszweck wird durch Unterweisungen seiner Mitglieder in die Geschichte und Entwicklung der Feldbestellung sowie die Handhabung der Geräte und Maschinen vergangener Zeiten verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Jugendmitglieder bis 18 Jahre

Zu a: Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit. Mit Vollendung des 18. Lebensjahre besteht Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu b: Jugendmitglieder sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.



§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Personen unter 18 Jahren haben bei der Stellung des Aufnahmeantrags die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form nachzuweisen.

(2) Die Aufnahme oder Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei der Aufnahme wird das Mitglied mit der Satzung vertraut gemacht.

§ 5
Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern sowie den Jugendmitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils bis zum 31.3. des Geschäftsjahres fällig ist. Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag für die Jugendmitglieder sollte deutlich unter dem der ordentlichen Mitglieder liegen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

(3) Der Jahresbeitrag von während des Geschäftsjahres eintretenden Neumitgliedern sollte 4 Wochen nach der durch den Vorstand bestätigten Aufnahme geleistet werden.

(4) Für Familien bzw. Lebensgemeinschaften wird für den zweiten Partner nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Satzung zu beachten und die auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse auszuführen. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei vertraglichen Vereinbarungen des Vereins mit Dritten, steht ihnen das Nutzungsrecht ebenfalls zu.

(2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Satzung des Vereins einzuhalten,
- b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu fördern und
- c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen

§ 7
Übertragung und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Der Vorstand bestätigt den Austritt in seiner nächsten Sitzung.



(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt,
- b) seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung des Schatzmeisters/Vorstands durch eingeschriebenen Brief und unter ausdrücklicher Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist oder
- c) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.

(2) Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Schriftführer im Auftrag des 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Mitglieder ohne E-Mailadresse werden per Brief oder Telefax eingeladen. Der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen, in der bei allen ordentlichen Mitgliederversammlungen die folgenden Punkte aufgenommen sein müssen:

1. Fragen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Vorlage und Erörterung des Jahresberichts des Vorstands
4. Vorlage des Rechnungsabschlusses
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Vorschau auf das neue Geschäftsjahr.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstands und mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung mangels Vorliegens dieser Voraussetzungen nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, was bei der Einladung ausdrücklich angegeben werden muss.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und den Vorstand bindend.

(5) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen wie alle übrigen Abstimmungen durch Handaufheben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm berufenen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll eine Zusammenfassung aller auf der Mitgliederversammlung behandelten Themen und den Wortlaut aller gefassten Beschlüsse enthalten.

(8) Der Vorstand kann jederzeit kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins erforderlich scheint.

(9) Bei allen Entscheidungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit, nur zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Technischen Leiter

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erweitert werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.

(4) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung deren Aufgabe auf andere Vorstandsmitglieder übertragen oder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

(6) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den in § 2 (1) genannten Zwecken zu erfolgen.

(7) Dem Vorstand obliegen insbesondere die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, , die Anberaumung und Organisation von Veranstaltungen.

(8) Die Aufgaben des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sind die repräsentative Vertretung des Vereins nach innen und außen, die Koordinierung aller sachlichen und persönlichen Belange und die persönliche Einflussnahme zur bestmöglichen Harmonisierung des Vereinslebens.

(9) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt, schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

(1) Zur Unterstützung des Vorstands können Arbeitskreise und Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen.

(3) Neben den Arbeitskreisen kann die Mitgliederversammlung und der Vorstand für bestimmte und zeitlich wie sachlich begrenzte Zwecke nur zeitweilig tätige Arbeitsgruppen einsetzen, wie z.B. zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Satzungsänderung und dergleichen mehr

G

**§ 12
Rechnungsprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer gewählt. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, die Prüfung darüber, ob die getätigten Ausgaben auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeit, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands erfolgten und die Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Die Rechnungsprüfer fertigen über das Ergebnis ihrer Prüfungen einen schriftlichen Bericht, der von ihnen in der Mitgliederversammlung verlesen und auf Wunsch der Mitglieder mündlich ergänzt und erläutert wird. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in den Bericht.

**§ 13
Haftung des Vereins**

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht

- a. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung von Restaurierungsarbeiten, Traktorfahrten, bei Festumzügen und bei der Benutzung von vereinseigenem Gerät erleiden oder herbeiführen
- b. für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände/Geräte/Fahrzeuge auf vom Verein angemieteten Geländen oder Hallen

(2) Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

**§ 14
Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann jede weitere Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein "Alte Schule Altengeseke e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Vorgaben des Finanzamtes Lippstadt sind hierbei zu beachten

Der Vorstand

(Volker Kaiser)
1. Vorsitzender

(Mareike Tigges)
Schatzmeister

(Norbert Goesmann)
2. Vorsitzender

(Martin Grupp)
Schriftführer

(Hans-Georg Gosmann)
Technischer Leiter

Eingetragen am: 01.04.2025 in das Vereinsregister **beim** Amtsgericht Paderborn unter
der Nummer VR 40760